

rechtfertigen, ja anders, als der Willkühr anheimfallend, darstellen werde. Eine solche Handlung bleibt außer dem Rechtsgebiete, und außerhalb der Grund- und Rechtsätze der deutschen Bundesstaaten Grundgesetz, die Form vorschreibt bei Abänderung einer Verfassung. Auch die Bundesacte und die Wiener Schlußacte für die deutschen Völker fordern im 13. Art. der Bundesacte und im Art. 56 der Wiener Schlußacte landständische Verfassungen, und bedingen sich Ueberwachung der landständischen Verfassung überall, Erhaltung derselben, wo sie besteht, und Einführung derselben, wo sie nicht besteht. Dieses Bundesgesetz im Art. 56 der Wiener Schlußacte hat die Form bestimmt und kategorisch festgesetzt, wie bei Abänderung, Aufhebung und Einführung zu verfahren sei. Die willkürlich gestürzte Verfassung konnte also, wenn nachgewiesene Mängel sich vorgefunden, abgeändert und aufgehoben werden, nur die in Wirksamkeit bestehenden Stände waren zuzuziehen und darüber zu hören und mit ihnen zu verhandeln. Daß die Regierung in Hannover dies nicht gethan hat, sondern gerade das Umgekehrte, ist bekannt; sie hat erklärt, daß die Verfassung von 1833 weder in der Form noch in der Materie den König hindere, und sie sei nicht dazu geeigenschaftet, das Wohl des Volkes zu begründen; auch kränke sie die agnativen Rechte. Was letztern Punkt betrifft, so möchte doch hier, wenn auch dieser Punkt sehr deutlich auseinander gesetzt worden ist, zu fragen sein, in wiefern noch, nachdem das deutsche Reich aufgelöst worden ist, diese agnativen Rechte vor einem andern Richterfluhel, als dem des eignen Regenten oder dem des Souverän zu erörtern sind, und ob der zur Souveränität gekommene Fürst nicht das Recht hat, Einrichtungen zu treffen, die seine Agnaten zu Anerkennung dessen, was er festgesetzt hat, nöthigen. Es ist diese Frage übrigens auch durch das Lübinger Rechtsgutachten, welches sich ausführlich über den Gegenstand ausgelassen hat, so gelehrt und scharfsichtig durchgeführt, daß jeder Zweifel darüber schwindet, daß die Aufhebung der Verfassung von 1833 als ein eigentlicher willkürlicher Act erscheint. Der jetzige König selbst als Herzog von Cumberland . . . .

Staatsminister v. Könnert: Herr Präsident! Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß diese Rede nicht ganz hierher gehört. Es scheint nach dem Deputationsberichte und nach den Ansichten, die in der Kammer sich ausgesprochen haben, wohl ein Einverständnis darüber vorzuwalten, daß man über die Rechtmäßigkeit der Handlungen der hannoverschen Regierung nicht zu urtheilen habe. Ich frage: ist die Kammer ein richterliches Tribunal, vor dem der König von Hannover Recht zu nehmen hat, und wenn sie es nicht ist, wie kann hier darüber geurtheilt werden, ob der König von Hannover in seinem Recht gewesen, als er die Verfassung aufgehoben?

Ziegler und Klipphausen: Ganz Deutschland, alle Kammern haben im ähnlichen Sinne gesprochen, und es ist ihnen nicht verweigert worden. Sie haben sich darüber ausgesprochen, und haben von ihrem Rechte als Stände Gebrauch gemacht. Auch ich glaube, von diesem Rechte Gebrauch machen zu können,

um so mehr, da ich als Stand das Recht zur freien Aeußerung meiner Meinung nach Artikel 83 der Verfassungsurkunde habe.

Staatsminister v. Könnert: Wenn die Rede von dem Abg. nicht zu einem Schluß führen kann, so ist sie nicht hierher gehörig. Es sind Privatansichten, die er ausspricht, er möge sie innerhalb oder außerhalb der Kammer aussprechen, sie können keinen Erfolg haben. Aber eben deshalb scheint diese Deduction nicht hierher zu gehören.

Ziegler und Klipphausen: In der Badischen Kammer haben drei ausgezeichnete Mitglieder, v. Thüsten, v. Rottted und Welcker ebenfalls diese Gegenstände behandelt; sie haben dargethan, daß Deutschland in gewisser Hinsicht . . . .

Präsident v. Gersdorf: Ich muß dringend wünschen, daß von der Seite irgend eines Kammermitgliedes nichts ausgehen möge, was die heutige Versammlung hier stören oder unterbrechen könnte. Der geehrte Sprecher bezeichnet selbst seine Rede als eine geschichtliche Darstellung. Nun, die Geschichte der Sache ist ja Allen bekannt, und wir bedürfen dieser geschichtlichen Darstellung wohl weiter nicht. Ich würde daher wohl sehr wünschen müssen, daß die Rede des geehrten Sprechers vielleicht hier ihre Endschafft erreichen möchte. Wir haben ohnehin noch heute sehr viele Geschäfte vorliegen.

Ziegler und Klipphausen: Ich werde also alles das fallen lassen müssen, was ich darüber noch sagen wollte und auf den Punkt kommen, ob die Kammern berechtigt seien, sich auf den Gegenstand einzulassen. Das ist in allen Kammern als Recht anerkannt worden und es sind solche Reden geführt worden, daß dieses Recht nicht zweifelhaft sein kann. Indessen will ich meine Rede unterbrechen und nur anführen, daß ich das Gutachten und den Beschluß der zweiten Kammer zwar als ausführlicher anerkenne, daß ich aber auch für die Deputation mich aussprechen werde. Ich achte die Ansichten der geehrten Deputation der ersten Kammer und überlasse es nun der Kammer, wenn man auf das Nähere nicht eingehen soll.

v. Posern: Meine Herren, da ich durch die Anregung der zweiten Kammer die Landtagsordnung, die Oeffentlichkeit dieser Sitzung, Veröffentlichung des Deputationsgutachtens und durch den Beschluß der diesseitigen Kammer, daß die heute zur Berathung vorliegende Angelegenheit durch die dritte Deputation zu begutachten sei, nolens volens in dem Falle bin, eine Meinung über diese Angelegenheit durch den Deputationsbericht aussprechen zu müssen, so bitte ich, um Mißdeutungen zu begegnen, mich noch mündlich aussprechen zu dürfen. Zunächst wende ich mich zu meiner und der ersten Kammer Stellung in der hier fraglichen Beziehung, um die oft gehörte und mir nahe gelegte Ansicht zu widerlegen, als streite es mit dem Interesse und der Stellung der Aristokratie, hier eine und dieselbe Meinung auszusprechen, welche so viele — ich will, um nicht anzustoßen, den Ausdruck wählen — Nichtaristokraten ausgesprochen haben. — Von modernen politischen Wortführern ist